



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 29. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 21.09.2022

zu Drucksachen Nr.: 0771/2022

Errichtung eines Gerätehauses, Flurstraße 4, Fl.-Nr. 103/14 der Gemarkung Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Auf dem Grundstück des Mehrfamilienhauses Flurstraße 4 soll für eine Wohnung im Erdgeschoss mit Gartenanteil ein Gartengerätehäuschen errichtet werden. Aufgrund der Teilungserklärung handelt es sich bei dem Hausgarten um vier Parzellen. Auf der im Vorgarten befindlichen Parzelle soll nun an den Zaun im Vorgarten und die nachbarliche Parzelle (also im Winkel) ein Gartengerätehäuschen errichtet werden. Die Grundmaße betragen 2,0 m x 2,0 m x 2,10 m (L x B x H). Das Gartenhäuschen erhält eine Doppeltür und besteht aus Kiefernholz.

Rechtliche Beurteilung:

Die Errichtung des Gartenhäuschens erfolgt im Gebiet nach § 34 BauGB. Die Einfriedungssatzung der Stadt Stein legt in § 5 fest, dass die Errichtung baulicher Anlagen im Vorgarten nicht zulässig ist.

Da das Grundstück wohnungs-/privatrechtlich in 4 Teile gegliedert wurde, ist eine Situierung nicht anders als im Vorgarten möglich.

Die Überprüfung hat ergeben, dass von der Einfriedungssatzung befreit werden kann. Insoweit sollte dem vorgeschlagenen Standort zugestimmt werden.

Insoweit kann einer Befreiung zugestimmt werden.

Beschluss:

Eine Befreiung von der Einfriedungssatzung zur Errichtung eines Gartengerätehäuschens gemäß den eingereichten Unterlagen vom 11.08.2022 wird erteilt.